

3. EINGABE



VORSTAND DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

SITZUNG VOM
2. Juni 2009 ve

MITGETEILT AM
05. Juni 2009

PROTOKOLL NR.
265/1

Quartierplan RUFENA – 2. Nachtrag - Genehmigung (B1.1.2.)

- A) Der Vorstand als zuständiges Organ genehmigte am 16. Oktober 1989 (Prot. Nr. 497) einen, die nachstehenden Parzellen berührenden Quartierplan

- Parz. Nr. 2848, [REDACTED]
- Parz. Nr. 2849, [REDACTED]
- Parz. Nr. 2850, [REDACTED]

(Stand 4. Mai 2009)

Im Nachgang zu diesem Hauptentscheid wurde am 29. Oktober 1990 (Prot. Nr. 621) eine 1. Modifikation dieses Planes (2. Eingabe), lediglich Parz. Nr. 2850 der [REDACTED] betreffend, bewilligt.

Mit Eingabe vom 15. April 2009 wurde eine 2. Modifikation dieses Planes (3. Eingabe), wiederum lediglich Parz. Nr. 2850 der [REDACTED] betreffend, zur Genehmigung nachgereicht.

Diese Quartierplan-Änderung ist in der Zeit vom 24. April bis 14. Mai 2009 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

- B) Die Beurteilung des zur Diskussion stehenden 2. Nachtrages zum Quartierplan von 1989 richtet sich nach den Vorschriften gemäss Art. 18, insbesondere Art. 21 KRVO.

Nach Überprüfung der Quartierplan-Änderung steht einer Genehmigung des 2. Nachtrages zum Quartierplan 1989 nichts entgegen.

C) Gestützt auf Art. 21 KRVO beschliesst der Vorstand:

1. **ENTSCHEID**

Der 2. Nachtrag (3. Eingabe) zum Quartierplan RUFENA, bestehend aus:

- - Gestaltungsplan

wird genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

2. **GRUNDBUCHEINTRAGUNG**

Das Grundbuchamt Klosters-Serneus wird angewiesen, den in Ziff. 1 hievorigen genehmigten modifizierten Quartierplan RUFENA (Neuer Bestand, Überbauungsfläche Parz. Nr. 2850) auf den im Quartierplangebiet liegenden Parzellen anzumerken.

Die rechtskräftige Bewilligung gilt als Anmeldungstitel.

3. **BEWILLIGUNGSGEBÜHR**

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 340.-- und wird 
 separat in Rechnung gestellt.

4. **RECHTSMITTEL**

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Beschwerde erhoben werden. Diese hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5. **MITTEILUNG DURCH PROTOKOLLAUSZUG AN:**



2. Juni 2009 ve

265/3



GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Präsident:

Handwritten signature of Markus J. Haltiner in black ink.

Markus J. Haltiner

Der Gemeindefschreiber:

Handwritten signature of Michael Fischer in black ink.

Michael Fischer